

Landtagswahl am 26. September 2010**Wahlkundmachung Nr. 3
Auflegung des Wählerverzeichnisses / Einspruchsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** liegt vom 10. August 2010 bis einschließlich 14. August 2010 im Gemeindeamt, durch 5 Werktagen (täglich mindestens 4 Stunden; an einem Tag auch von 17 bis 20 Uhr) zur **öffentlichen Einsicht** auf.

Dienstag, 10. August 2010	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch, 11. August 2010	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 12. August 2010	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr
Freitag, 13. August 2010	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Samstag, 14. August 2010	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im Gemeindeamt möglich.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften anfertigen oder gegen Kostenersatz nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Kopien oder EDV-Ausdrucke herstellen lassen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnungsanschrift, innerhalb der Einsichtsfrist, wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Einspruch erheben.

Die Einsprüche müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (14. August 2010, 12.00 Uhr) einlangen.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt, (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2010), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Behörden entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Thannhausen, am 09.08.2010

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 09.08.2010

Gottfried Heinz eh.

Abgenommen am:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen !